

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 39**                      **Böklund, 25. September 2026**                      **20. Jahrgang**

| <u>Inhalt</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <u>Seite</u> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln                                                                                                                                                                                       | 510 – 519    |
| Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baugebiet an der Klosterreihe“ der Gemeinde Neuberend und über die Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuberend „Baugebiet an der Klosterreihe“ nach § 3 Absatz 2 BauGB | 520 – 523    |
| Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Idstedt am 6. Oktober 2026                                                                                                                                                                                                                                              | 524          |
| Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Twedt am 7. Oktober 2026                                                                                                                                                                                                                                                | 525 – 526    |
| Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Neuberend am 8. Oktober 2026                                                                                                                                                                                                                                            | 527 - 528    |

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

## **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom 15.09.2026 folgende Satzung erlassen:

### **I. Benutzung**

#### **§ 1 Trägerschaft, Aufgaben und Ziel**

- (1) Das Amt Südangeln betreibt die Offene Ganztagschule an der Boy-Lornsen-Schule Südangeln als öffentliche Einrichtung auf Grundlage der §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein.  
Die Offene Ganztagschule dient der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung. Der Schulträger stellt das rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebot für alle Jahrgangsstufen gleichzeitig bereit. Eine stufenweise Einführung erfolgt nicht.
- (2) Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der finanziellen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Schulträgers.

#### **§ 2 Kooperation**

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagschule arbeitet das Amt Südangeln eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und weiteren Kooperationspartnern zusammen.

Zur Regelung des Betriebes werden ggf. Verträge mit den Kooperationspartnern geschlossen.

#### **§ 3 Inanspruchnahme**

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülern der Boy-Lornsen-Schule Südangeln offen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler für verbindlich zu erklären.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## § 4 Ganztagsangebot

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzel- und Gruppenkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche

- a) Mittagessen
- b) Hausaufgabenbetreuung
- c) freies Spielen
- d) Individuelle Förderung
- e) Musisch-künstlerische Bildung
- f) Sport und Spiel
- g) Natur und Umwelt
- h) Hauswirtschaft und Kochen
- i) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

- (2) Das Amt Südangeln gewährleistet während der Schulzeit ein Ganztagsangebot zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr  
Montag bis Freitag: 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die jeweiligen Betreuungszeiten werden als Zeitkorridore angeboten. Die Buchung eines Betreuungsangebotes berechtigt zur Inanspruchnahme der Betreuung innerhalb des gebuchten Zeitkorridors, verpflichtet jedoch nicht zur vollständigen Inanspruchnahme desselben. Eine vorzeitige Abholung des Kindes innerhalb des gebuchten Zeitkorridors ist entsprechend den organisatorischen Regelungen der Offenen Ganztagschule möglich.

- (2) Freitagsregelung

Das Ganztagsangebot wird auch freitags bis 17:00 Uhr vorgehalten. Die zusätzliche Betreuung in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr findet freitags ausschließlich am Schulstandort Schaalby statt. Schüler des Schulstandortes Tolk, die freitags die zusätzliche Betreuung in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Anspruch nehmen, werden zum Schulstandort Schaalby befördert. Die Abholung dieser Schüler erfolgt durch die Erziehungsberechtigten am Schulstandort Schaalby.

- (3) Das Kursangebot findet im Rahmen des Ganztagsangebotes von Montag bis Freitag statt. Die Teilnahme an den Kursangeboten richtet sich nach den jeweils geltenden organisatorischen Regelungen der Offenen Ganztagschule.

Sofern in einzelnen Kursangeboten nach Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler, die das Ganztagsangebot in Anspruch nehmen, noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese auch von Schülerinnen und Schülern gebucht werden, die kein reguläres Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen. Die Buchung eines solchen Kursangebotes ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Offenen

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Ganztagschule und vorbehaltlich vorhandener Plätze möglich. Sie begründet keinen Anspruch auf eine darüberhinausgehende Betreuung.

- (4) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
- (5) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (6) Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

### **§ 5 Ferienbetreuung**

- (1) Betreuungsangebote während der Ferienzeit sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung in einer festen Betreuungsgruppe ohne die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis i aufgeführten Angebote statt und umfasst von montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden.
- (2) Die Ferienbetreuung ist Bestandteil des rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebotes. Der Schulträger gewährleistet die Ferienbetreuung in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben zur Ganztagsbetreuung sowie unter Berücksichtigung der Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG SH). Die Schließzeiten der Offenen Ganztagschule dürfen einen Zeitraum von insgesamt maximal vier Wochen je Schuljahr nicht überschreiten. Die konkreten Ferienbetreuungs- und Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten jeweils vor Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
- (3) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich zentral an einem Schulstandort durchgeführt. Der Schulträger bestimmt den jeweiligen Betreuungsstandort, der bedarfsgerecht zwischen den Schulstandorten wechseln kann. Der jeweilige Standort wird den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
- (4) Die Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **§ 6 Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiter.
- (2) Die Schüler haben den Anweisungen der Betreuungskräfte, sowie der Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 08:00 Uhr bei der Leitung der offenen Ganztagschule erfolgt sein.

## **§ 7 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über das Elternportal der GTS-Schulsoftware.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Ganztagschulen einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Schule an.
- (4) Sofern ein Schüler verhindert ist, am angemeldeten Betreuungsangebot und/oder Kursunterricht der Offenen Ganztagschule teilzunehmen, haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Offenen Ganztagschule zu benachrichtigen.

## **§ 8 Kündigung, Kündigungsfrist**

- (1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten über die Leitung der Offenen Ganztagschule.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres. Die Leitung der Offenen Ganztagschule kann diese in Abstimmung mit dem Schulträger im Einzelfall unterschreiten.
- (3) Ein Tarifwechsel ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats möglich.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **§ 9**

### **Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

- (1) Ein Ausschluss eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule ist nur zulässig, soweit dadurch der Anspruch auf Teilnahme an einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
  - a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers,
  - b) wenn der Schüler das Angebot nachhaltig und unentschuldig nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c) wenn der Schüler den Anordnungen des Betreuungspersonals wiederholt zuwiderhandelt,
  - d) wenn trotz Mahnung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden,
  - e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht möglich ist.
- (3) Ein Ausschluss darf sich ausschließlich auf Angebote erstrecken, die über den rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsumfang hinausgehen.
- (4) Vor einem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Erziehungsberechtigten anzuhören. Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann ein Schüler vorläufig von einzelnen Angeboten ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist unverzüglich zu beteiligen.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in der Regel vorher anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
- (7) Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern besteht während der Zeiten, in denen der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht.
- (2) Die Offene Ganztagschule verfügt über ein eigenes Konzept, dies ist im Schulprogramm verankert und fester Bestandteil der Boy-Lornsen-Schule Südangeln. Die Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII in folgenden Fällen unfallversichert:
  - a) auf dem direkten Weg zur Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
  - b) während des Aufenthalts in der Offenen Ganztagschule innerhalb der Öffnungszeiten;
  - c) im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der offenen Ganztagschule Angebote durchgeführt werden
  - d) außerhalb des Schulgeländes bei Ganztagsangeboten durch Kooperationspartner;

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

solange die Angebote unter der organisatorischen Leitung der Schule liegen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule, der zuständigen Schule oder der Schulverwaltung des Amtes Südangeln zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (4) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

## II. Gebühren

### § 11 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in der Schulzeit sind die Gebühren in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für das rechtsanspruchserfüllende Angebot umfasst die Betreuungszeiten von **07:00 Uhr bis 15:00 Uhr** sowie die Ferienbetreuung.

Die Gebühren staffeln sich nach der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage:

- a) Bis zu 5 Tage = 90,00 Euro monatlich
- b) Bis zu 4 Tage = 80,00 Euro monatlich
- c) Bis zu 3 Tage = 70,00 Euro monatlich
- d) Bis zu 2 Tage = 60,00 Euro monatlich
- e) Bei einem Tag = 50,00 Euro monatlich.

Eine Reduzierung der Benutzungsgebühr aufgrund einer tatsächlichen kürzeren täglichen Inanspruchnahme des gebuchten Betreuungszeitraums erfolgt nicht.

- (3) Die zusätzliche Betreuung außerhalb des rechtsanspruchserfüllenden Angebotes erfolgt von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Gebühren staffeln sich nach der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage:

- a) Bis zu 4 Tage = 25,00 Euro monatlich
- b) Bis zu 3 Tage = 20,00 Euro monatlich
- c) Bis zu 2 Tage = 15,00 Euro monatlich
- d) Bei einem Tag = 10,00 Euro monatlich.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Auch bei der zusätzlichen Betreuung führt eine tatsächliche kürzere Inanspruchnahme des gebuchten Betreuungszeitraums nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühr.

Im Rahmen dieser Betreuungszeit werden auch ergänzende Kursangebote durchgeführt. Diese sind Bestandteil der Betreuung und mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

- (4) Die Zusatzbetreuung gemäß Abs. 3 kann grundsätzlich nur in Verbindung mit der Buchung des Angebots nach Abs. 2 gebucht werden.
- (5) Für die ausschließliche Teilnahme an einem solchen Kursangebot wird eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an dem gebuchten Kursangebot und begründet keinen Anspruch auf eine darüberhinausgehende Betreuung.  
Die Buchung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule und vorbehaltlich vorhandener Plätze möglich.
- (6) Für die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je gebuchten Wochentag:

- f) Bis zu 5 Tage = 25,00 Euro monatlich
- g) Bis zu 4 Tage = 20,00 Euro monatlich
- h) Bis zu 3 Tage = 15,00 Euro monatlich
- i) Bis zu 2 Tage = 10,00 Euro monatlich
- j) Bei einem Tag = 5,00 Euro monatlich.

Die Frühbetreuung ist im Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden Angebotes gemäß § 12 Abs. 2 bereits enthalten und wird in diesen Fällen nicht gesondert berechnet.

- (7) Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann für eine kurzfristig erforderliche Betreuung ein flexibler Betreuungsgutschein erworben werden.  
Der Gutschein umfasst ein Betreuungskontingent von insgesamt 5 Betreuungsstunden und kostet 25,00 Euro. Die Stunden können im Rahmen freier Kapazitäten individuell für einzelne Betreuungstage oder Zeitabschnitte eingesetzt werden. Die Anmeldung zur Nutzung des Gutscheins erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule. Nicht verbrauchte Stunden verfallen nicht innerhalb des laufenden Schuljahres. Der Gutschein bleibt bis zum Ablauf des folgenden Schuljahres gültig und ist übertragbar. Eine Erstattung nicht genutzter Gutscheine oder Reststunden erfolgt nicht.  
Die Nutzung des Gutscheins erfolgt ausschließlich im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Offenen Ganztagschule.
- (8) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

## § 12

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

### **Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien**

- (1) Die Ferienbetreuung ist Bestandteil des Ganztagsangebotes und wird im Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebotes vorgehalten.
- (2) Die hierfür anfallenden Kosten sind durch die Benutzungsgebühren gemäß § 11 Abs. 2 abgegolten.
- (3) Eine gesonderte Buchung der Ferienbetreuung ist ausschließlich in den Fällen zulässig, in denen ein Kind nicht am laufenden rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot teilnimmt. In diesen Fällen wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Betreuungstag erhoben.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.
- (5) Eine Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme gebuchter Betreuungstage erfolgt nicht.
- (6) Die Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten des Schulträgers.

### **§ 13**

#### **Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen**

- (1) Das Angebot am täglichen Mittagessen ist für alle Schüler der Schule geöffnet. Der Beitrag beträgt pro Essen 2,00 Euro/Tag.
- (2) Lehrkräfte und das Personal des Schulträgers können für einen Beitrag in Höhe von 4,00 Euro/Tag am täglichen Mittagessen teilnehmen.
- (3) Für das Mittagessen können die Erziehungsberechtigten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. Und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt beim zuständigen Jobcenter / Sozialzentrum.
- (4) Nähere Regelungen zu den Öffnungszeiten und dem allgemeinen Ablauf der Essensanmeldung bzw. Abbestellung erfolgt durch die Leitung der Offenen Ganztagschule.

### **§ 14 Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel**

#### **(1) Geschwisterermäßigung**

Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig am Angebot der Offenen Ganztagschule teil, wird auf die Benutzungsgebühren folgende Ermäßigung gewährt:

- für das 2. Kind: 30 %
- für das 3. Kind: 60 %
- ab dem 4. Kind: 90 %

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Maßgeblich ist die jeweils niedrigere Benutzungsgebühr.

(2) Ermäßigung oder Erlass aus sozialen Gründen

Ein nach § 12 festgesetzter Kostenbeitrag kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Entscheidung über die Ermäßigung oder den Erlass richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KiTaG Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Gebührenbefreiung bei Leistungsbezug

Familien werden auf Antrag von den Benutzungsgebühren befreit, sofern ein Nachweis über den Bezug folgender Leistungen vorliegt:

- a) Bürgergeld (SGB II)
- b) Sozialhilfe (SGB XII, 3. oder 4. Kapitel)
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- d) Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
- e) Wohngeld (WoGG)

(4) Einkommensprüfung

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfolgt auf Grundlage des einzusetzenden Einkommens gemäß § 82 SGB XII sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Berechnung wird in der Regel das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate zugrunde gelegt, sofern keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

(5) Bewilligungszeitraum

Die Ermäßigung oder der Erlass wird frühestens ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die Entscheidung erfolgt in der Regel befristet auf sechs Monate. Auf Antrag erfolgt eine erneute Prüfung.

(6) Erstattung bei längerer Erkrankung

Bei einer nachgewiesenen Erkrankung eines Kindes von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren erfolgen.

## **§ 15**

### **Gebührenerhebung, Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **§ 16 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

## **III. Abschlussvorschriften**

### **§ 17 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Südangeln ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Hierüber erfolgt eine Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bei Anmeldung des Schülers.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreuungsangebote der Boy-Lornsen-Schule Südangeln vom 17.07.2025 außer Kraft.

Böklund, den 16.09.2026

\_\_\_\_\_  
Amtdirektorin

DS

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln  
Nr.                      vom                      Seite

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

**Amt Südangeln**  
**Die Amtsdirektorin**  
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)  
04623 78-0

Telefax  
04623 78-400

Bankverbindung  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Amt**  
**Südangeln**

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

## Bekanntmachung

**Böklund,** 24.09.2026  
**Abteilung** Bauleitplanung  
**Aktenzeichen** 621.41 / 191413  
**Auskunft erteilt** Herr Nagelschmidt  
**Telefon** 04623 78-309  
**Raum** 319  
**E-Mail** wulf.nagelschmidt  
@amt-suedangeln.de  
**Internet** www.amt-suedangeln.de

**über den Aufstellungsbeschluss  
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3  
„Baugebiet an der Klosterreihe“  
der Gemeinde Neuberend**

**und über die Veröffentlichung im Internet  
des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3  
der Gemeinde Neuberend  
„Baugebiet an der Klosterreihe“  
nach § 3 Absatz 2 BauGB**

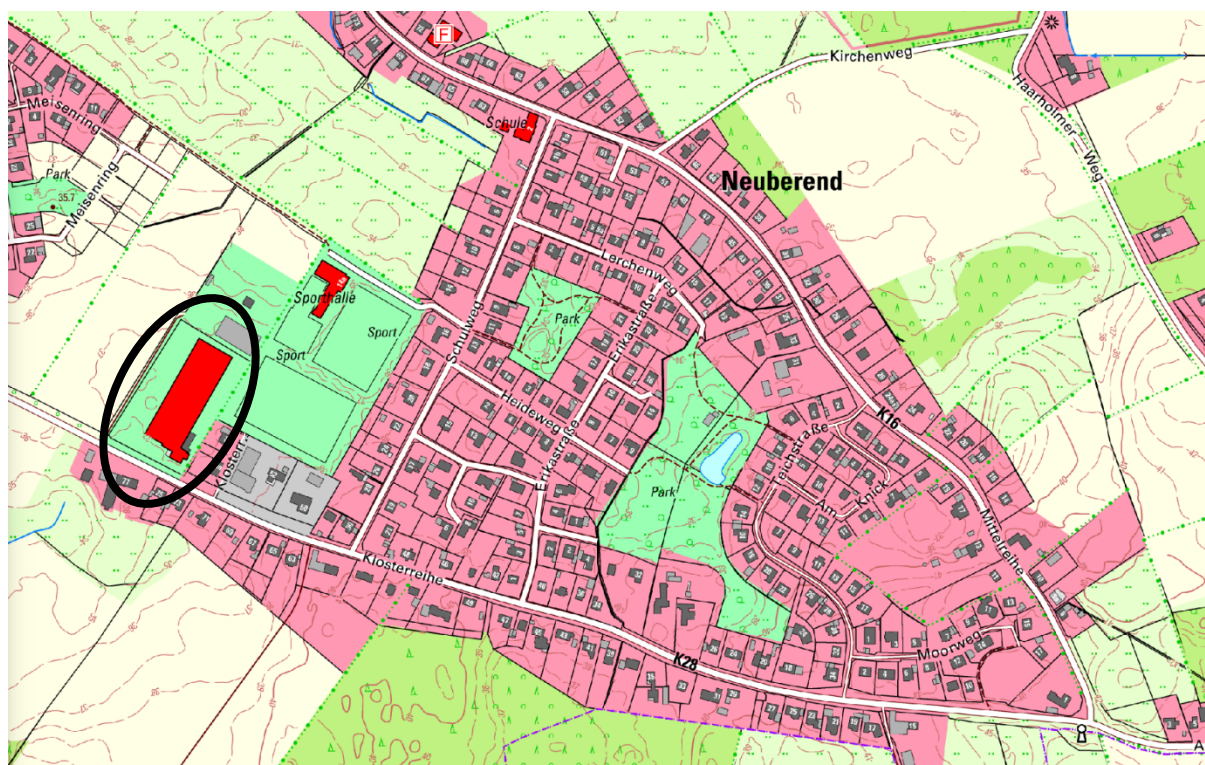
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend hat in ihrer Sitzung am 20.08.2026 beschlossen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Baugebiet an der Klosterreihe“ für das Gebiet des Grundstückes, Klosterreihe 58 (siehe nachfolgende Übersichtskarte) aufzustellen.

Planungsziel der B-Planänderung ist es, für die Umnutzung der Sporthalle von vormals Paintball auf nunmehr Padel die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Dabei soll grundsätzlich eine nutzungsoffenere Regelung für die Sport- und Freizeiteinrichtung getroffen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist aus nachstehender **Übersichtskarte** ersichtlich:



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.08.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 4. Änderung des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Neuberend „Baugebiet an der Klosterreihe“ für das Gebiet des Grundstückes, Klosterreihe 58 (siehe Übersichtskarte) und die Begründung, sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom **29.09.2026** bis zum **29.10.2026**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de)
- Beim Amt Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an [bauleitplanung@amt-suedangeln.de](mailto:bauleitplanung@amt-suedangeln.de)
  - über [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- postalisch an:  
Amtsverwaltung Südangeln  
Toft 7  
24860 Böklund

oder

- zur Niederschrift während der Dienststunden der Amtsverwaltung Südangeln  
Amtsverwaltung Südangeln  
Toft 7  
24860 Böklund
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

- Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund im Zimmer 319 während folgender Zeiten

|                                         |                           |
|-----------------------------------------|---------------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag | von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr |
| Montag                                  | von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr |
| Donnerstag                              | von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr |

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- Beim Amt Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte

dem Formblatt „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)*“, welches mit veröffentlicht ist und zusätzlich ausliegt.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel



Gemeinde Idstedt \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

Böklund, den 25.09.2026

## Einladung

### Sitzung der Gemeindevertretung Idstedt

---

**Sitzungstermin: Dienstag, 06.10.2026, 19:00 Uhr**

**Ort, Raum: Gaststätte "Zur Alten Schule", Schulberg 2, 24879 Idstedt**

---

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                            |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1. | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung                                                                                                                                                                                                                                         |                                            |
| 2. | Einwendung gegen die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung<br>vm 05.08.2026                                                                                                                                                                                                                                  | <b>VO/2026/5658</b>                        |
| 3. | Einwohnerfragestunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                            |
| 4. | Bericht der Bürgermeisterin                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                            |
| 5. | Berichte der Ausschussvorsitzenden                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                            |
| 6. | Beratung und Beschlussfassung über den Abriss und Neubau des<br>Nebengebäudes der Alten Schule im Zuge des Umbaus zu einem<br>Dorfgemeinschaftshaus                                                                                                                                                                  | <b>Versand<br/>später<br/>VO/2026/5710</b> |
| 7. | ehemalige Gaststätte "Zur Alten Schule"<br>hier: Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer<br>Zuwendung aus dem GAK-Förderprogramm "Gemeinschaftsaufgabe<br>Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die<br>Übernahme der Folgekosten und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln | <b>VO/2026/5652</b>                        |
| 8. | Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Umsetzung der<br>Kommunalen Wärmeplanung                                                                                                                                                                                                                                  | <b>VO/2026/5709</b>                        |
| 9. | Verschiedenes                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                            |

gez. Simone Emken  
Bürgermeisterin



Gemeinde Twedt \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 189 227  
0162 978 06 33

Böklund, den 23.09.2026

## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Twedt

---

**Sitzungstermin: Mittwoch, 07.10.2026, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Bürgerhaus, Alte Landstraße 7, 24894 Twedt**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
5. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Mischwasserkanalisation gemäß Sanierungskonzept vom 09.04.2026 auf Grundlage der Kanalinspektion 2025 **VO/2026/5618**
6. Teil-Aufhebung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 "Alttolkschuby" der Gemeinde Twedt **VO/2026/5703**  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die Durchführung der Veröffentlichung, sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
7. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Teilaufgaben Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Beschaffung von Spezialgeräten und -ausstattung im Zusammenhang mit § 5 Amtsordnung **VO/2026/5694**
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Sirene am Bürgerhaus (Nachholbeschluss) **VO/2026/5702**

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                           |                |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 9.  | Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen                                                                                                                                    | VO/2026/5423-1 |
| 10. | Beratung und Beschlussfassung über Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen                                                                                                                                                                                                      | VO/2026/5679   |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 380% auf 400% zum 01.01.2027.                                                                                                                                                             | VO/2026/5631   |
| 12. | Beratung und Beschlussfassung über die Hundesteuersatzung                                                                                                                                                                                                                 | VO/2026/5290-1 |
| 13. | Regionalbudget 2027 (sog. Kleinstprojekte)<br>hier: Beratung und Beschlussfassung über ein Projekt aus dem Förderprogramm Regionalbudget<br>"Errichtung eines Bouleplatzes bei der Streuobstwiese an der Straße Stockbrügg" sowie die Bereitstellung von Haushaltsmitteln | VO/2026/5591   |
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Begrüßungsmappe für Neubürgerinnen und Neubürger in der Gemeinde Twedt                                                                                                                                           | VO/2026/5675   |
| 15. | Verschiedenes                                                                                                                                                                                                                                                             |                |

#### **Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

- |     |                                                                                                                                                    |              |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 16. | Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb eines Gebäudes zur gemeindlichen Nutzung durch Feuerwehr, Vereine und weitere Bürgerinnen und Bürger | VO/2026/5701 |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|

#### **Öffentlicher Teil**

17. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Alexander Schmidt  
Bürgermeister



## Einladung

### zur Sitzung der Gemeindevertretung Neuberend

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 08.10.2026, 19:30 Uhr**

**Ort, Raum: Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70, 24879 Neuberend**

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Neuberend für den Bereich südlich der Straße Klosterreihe für die Grundstücke 39-47  
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss / Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **Versand später VO/2026/5704**
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum B-Plan Nr. 9 für das Gebiet südl. der Klosterreihe für die Grundstücke 39-47 **Versand später VO/2026/5705**
7. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB **Versand später VO/2026/5540**
8. Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung gem. § 36 a BauGB (Bauturbo) **Versand später VO/2026/5541**
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gruppenstruktur der Kita Villa Sonnenstrahl im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Neuberend und Nübel **VO/2026/5609**

- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Teilaufgaben Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Beschaffung von Spezialgeräten und -ausstattung im Zusammenhang mit § 5 Amtsordnung VO/2026/5686
- 11. Verschiedenes

**Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil**

- 12. Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB VO/2026/5647
- 13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass eines Anschlussbeitrages VO/2026/5696

**Öffentlicher Teil**

- 14. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Inke Räth  
Bürgermeisterin